

## U.S. *discovery* zur Unterstützung deutscher Schiedsverfahren und Zivilprozesse nach der Entscheidung des U.S. Supreme Court in den Fällen „*ZF Automotive US, Inc. v. Luxshare, Ltd.*“ und „*AlixPartners, LLC v. Fund for Protection of Investors' Rights in Foreign States*“

27. Juni 2022

In zivilrechtlichen Streitigkeiten stehen die Beteiligten nicht selten vor dem Problem, bestimmte Sachverhaltsaspekte nicht genau zu kennen und selbst keinen Zugang zu möglichen Beweismitteln zu haben.

Neben der Möglichkeit einer Dokumentenvorlage in Schiedsverfahren stellte sich im Rahmen von internationalen Schiedsverfahren und staatlichen Gerichtsverfahren daher oftmals die Frage, ob im Falle eines Bezugs zu den Vereinigten Staaten Beweismittel im Wege einer U.S. *discovery* nach 28 U.S.C. § 1782 („Section 1782“) erlangt werden können.

Mit seiner Entscheidung vom 13. Juni 2022 hat der U.S. Supreme Court der Durchführung einer solchen *discovery* zur Unterstützung von privaten Handels- und bestimmten Investitionsschiedsverfahren nunmehr eine Absage erteilt.<sup>1</sup> In staatlichen Verfahren kann hingegen weiterhin von Section 1782 Gebrauch gemacht werden.

Dieses Alert Memorandum bespricht zunächst den deutschrechtlichen Rahmen für eine Dokumentenvorlage sowie daran anknüpfend die Bedeutung einer U.S. *discovery* in außerhalb der Vereinigten Staaten anhängigen Verfahren. Zudem wird die Entscheidung des Supreme Court zusammengefasst und ein Überblick über zukünftige Möglichkeiten der Beschaffung von Beweismitteln gegeben. Abschließend wird die deutsche Gesetzesänderung bei der Rechtshilfe für Anträge auf *pre-trial discovery* zur Unterstützung von U.S.-Verfahren erörtert.

Bei Fragen zu diesem Memorandum wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson in der Kanzlei oder die nachstehenden Verfasser.

---

FRANKFURT

**Richard Kreindler**  
+49 69 97103 160  
[rkreindler@cgsh.com](mailto:rkreindler@cgsh.com)

**Zachary S. O'Dell**  
+49 69 97103 128  
[zodell@cgsh.com](mailto:zodell@cgsh.com)

**Till Hackstein**  
+49 69 97103 277  
[thackstein@cgsh.com](mailto:thackstein@cgsh.com)

**Polina Lehmann**  
+49 69 97103 226  
[polehmann@cgsh.com](mailto:polehmann@cgsh.com)

Main Tower  
Neue Mainzer Straße 52  
60311 Frankfurt am Main, Germany

---

KÖLN

**Rüdiger Harms**  
+49 221 80040 125  
[rharms@cgsh.com](mailto:rharms@cgsh.com)

**Samira Meis**  
+49 221 80040 210  
[smeis@cgsh.com](mailto:smeis@cgsh.com)

**Nils Andräs**  
+49 221 80040 113  
[andraes@cgsh.com](mailto:andraes@cgsh.com)

**Berta Boknik**  
+49 221 80040 128  
[bboknik@cgsh.com](mailto:bboknik@cgsh.com)

Theodor-Heuss-Ring 9  
50668 Köln, Germany

---

<sup>1</sup> [ZF Automotive US, Inc. v. Luxshare, Ltd., 596 U.S. \(2022\)](#).



## I. Ausgangslage im deutschen Zivilprozess und in deutschen Schiedsverfahren

Im deutschen Zivilprozess gilt der Beibringungsgrundsatz, der besagt, dass die Parteien die für sie günstigen Tatsachen vorzutragen haben, das Gericht also grundsätzlich keine eigene Tatsachenermittlung anstellt.<sup>2</sup> Der Beibringungsgrundsatz kann zu einer „Darlegungsnot“ bzw. „Beweisnot“ der darlegungs- und beweisbelasteten Partei führen, der das deutsche Recht nur bedingt abhilft. Auskunfts- oder Vorlageersuchen werden nur in Einzelfällen gewährt. Eine *discovery* nach U.S. Vorbild zum Zweck einer umfassenden oder auch nur weitgehenden Tatsachenausforschung und Beweismittelfoffenlegung steht nach deutschem Zivilprozessrecht nicht zur Verfügung.

In staatlichen Verfahren vor deutschen Gerichten können die Parteien zwar im Grundsatz eine Vorlage von Dokumenten beantragen, dabei handelt es sich jedoch um ein Instrument der richterlichen Prozessleitung,<sup>3</sup> das den Parteien untereinander keinen unmittelbaren Anspruch verschafft. Zudem lehnen deutsche Gerichte erfahrungsgemäß entsprechende Anträge im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung häufig ab. Ein Gericht darf die Urkundenvorlegung nicht zum bloßen Zwecke der Informationsgewinnung, sondern nur bei Vorliegen eines schlüssigen, auf konkrete Tatsachen bezogenen Vortrags der Partei anordnen,<sup>4</sup> woran die antragstellende Partei regelmäßig scheitert. Eine Ausforschung soll vermieden werden.<sup>5</sup>

Auch im deutschen materiellen Recht gibt es nur vereinzelt Auskunfts- und Beweisvorlageansprüche. Der von der Rechtsprechung rechtsgebietsübergreifend entwickelte Auskunftsanspruch aus § 242 BGB als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben wird in der Praxis ebenfalls nur in Ausnahmefällen gewährt.<sup>6</sup>

Immerhin wird im Rahmen von – insbesondere internationalen – Schiedsverfahren häufig die Vorlage von Dokumenten ermöglicht, entweder durch eine Schiedsordnung oder durch die von dem Schiedsgericht und den Parteien vereinbarten Verfahrensregeln. Auch dort ist die Vorlagepflicht indes nicht uferlos. Oftmals wird ein Verweis auf die IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in die erste verfahrensleitende Verfügung aufgenommen.<sup>7</sup>

## II. Die Anwendung von Section 1782 bis zu der Entscheidung des U.S. Supreme Court

Angesichts der begrenzten Möglichkeiten, die Vorlage von Dokumenten durch die Gegenseite zu erreichen, wurde Section 1782 lange als ein potentieller Weg gesehen, die weitergehenden Ausforschungsmöglichkeiten einer U.S. *discovery* auch für ein deutsches Gerichts- oder Schiedsverfahren zu nutzen.

Gemäß Section 1782 können U.S. *District Courts* auf Antrag Zeugenbefragungen sowie die Vorlage von Dokumenten gegenüber Personen oder Unternehmen anordnen, wenn die begehrten Informationen zur Verwendung in einem Verfahren vor einem „ausländischen oder internationalen Tribunal“ (*foreign or international tribunal*) bestimmt sind.<sup>8</sup>

Im Jahr 2004 stellte der U.S. Supreme Court in seiner Entscheidung in *Intel Corp. v. Advanced Micro Devices, Inc.* fest, dass die Formulierung „ausländisches oder internationales Gericht“ in Section 1782 nicht nur Gerichtsverfahren vor ausländischen Gerichten, sondern auch „administrative und gerichtähnliche Verfahren im Ausland“ (*administrative and quasi-judicial proceedings abroad*) umfasst.<sup>9</sup> Ob ein internationales Schiedsverfahren ein Verfahren vor einem „ausländischen oder internationalen Tribunal“

<sup>2</sup> Statt aller: Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022, Vorbemerkungen zu §§ 128-252, Rn. 10.

<sup>3</sup> BGH, Urteil vom 27. Mai 2014 – XI ZR 264/13, Rn. 28; OLG Stuttgart, Urteil vom 25. Januar 2022 – 16a U 138/19, Rn. 51.

<sup>4</sup> BT-Drs. 14/6036, 121.

<sup>5</sup> BGH, Beschluss vom 14. Juni 2007 – VII ZR 230/06, Rn. 10.

<sup>6</sup> BGH, Urteil vom 8. Februar 2018 – III ZR 65/17.

<sup>7</sup> Eine detaillierte Zusammenfassung der Überarbeitung der IBA-Regeln im Jahr 2020 finden sie in dem [Cleary Gottlieb Alert Memorandum](#) vom 17. Februar 2021.

<sup>8</sup> 28 U.S.C. § 1782.

<sup>9</sup> *Intel Corp. v. Advanced Micro Devices, Inc.*, 542 U.S. 241, 258 (2004).

im Sinne von Section 1782 darstellt, war jedoch lange ungeklärt.

### III. Die Entscheidung des U.S. Supreme Court

Mit Entscheidung vom 13. Juni 2022 verneinte der U.S. Supreme Court in den zusammengeführten Verfahren *ZF Automotive US, Inc. v. Luxshare, Ltd.* und *AlixPartners, LLP v. Fund for Protection of Investors' Rights in Foreign States* einstimmig die Anwendbarkeit von Section 1782 auf Handels- und bestimmte Investitionsschiedsverfahren.<sup>10</sup>

Der Supreme Court führte dazu eine zweistufige Prüfung durch: Auf erster Stufe stellte er fest, dass nur „staatliche oder zwischenstaatliche Spruchkörper“ (*governmental or intergovernmental adjudicative bodies*) in den Anwendungsbereich von Section 1782 fallen.<sup>11</sup> Im zweiten Schritt stellte der Supreme Court sodann fest, dass weder das nach den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) konstituierte Handelsschiedsgericht in *ZF Automotive* noch das ad-hoc-Investitionsschiedsgericht nach UNCITRAL-Regeln in *AlixPartners* einen solchen staatlichen oder zwischenstaatlichen Spruchkörper darstellen.

Das DIS-Schiedsgericht sei vielmehr ein privater Spruchkörper, da es von privaten Parteien ohne staatliche Beteiligung konstituiert worden sei und nach privaten Schiedsregeln arbeite.<sup>12</sup>

Hinsichtlich des Investitionsschiedsgerichts stellte der Supreme Court zwar zunächst fest, dass an dem ad-hoc-Schiedsverfahren nach UNCITRAL-Regeln ein Staat als Partei beteiligt war und die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens aus dem bilateralen Investitionsvertrag zwischen Russland und Litauen folge. Jedoch seien diese Umstände allein nicht ausreichend.<sup>13</sup> Vielmehr sei erforderlich, dass sich aus dem Investitionsvertrag ergebe, dass die beteiligten Staaten beabsichtigt hätten, einem Schiedsgericht „hoheitliche Befugnisse“ (*governmental authority*) zu übertragen.<sup>14</sup> Dafür gäbe es jedoch vorliegend keine Anhaltspunkte, auch wenn

der Supreme Court *obiter* – ohne konkrete Kriterien zu benennen – feststellte, dass dies durchaus in anderen Investitionsschiedsfällen denkbar wäre.<sup>15</sup>

### IV. Auswirkungen und Ausblick

Die Entscheidung des Supreme Court wird weitreichende Auswirkungen auf die strategischen Überlegungen von Parteien haben, in deutschen wie internationalen Schiedsverfahren mit Bezug zu den Vereinigten Staaten Beweise zu erlangen. Dies gilt insbesondere für Parteien aus Rechtsordnungen, die – wie in Deutschland – Rechtsinstrumente wie eine *discovery* nicht vorsehen und daher in der Vergangenheit oftmals versuchten, von einem Antrag nach Section 1782 Gebrauch zu machen.

#### 1. Beschaffung von Beweismitteln in deutschen Schiedsverfahren nach der Entscheidung des Supreme Court

Parteien in deutschen Schiedsverfahren, die auf eine Beschaffung von Beweismitteln im Wege einer U.S. *discovery* hofften, müssen zukünftig umdenken und noch mehr als bisher auf die Vorlage von Dokumenten im Rahmen des Schiedsverfahrens drängen, um so an etwaige Beweismittel zu gelangen.

Um sich alle Optionen offen zu halten, sollte jede Partei daher schon vor der ersten verfahrensleitenden Verfügung des Schiedsverfahrens eruieren, ob sie im Laufe des Schiedsverfahrens möglicherweise einen Antrag auf Dokumentenvorlage stellen möchte, und gegebenenfalls versuchen, eine solche Möglichkeit in diese verfahrensleitende Verfügung aufzunehmen.

Noch nicht hinreichend geklärt ist allerdings die Frage, ob deutsche Schiedsgerichte und Schiedsparteien möglicherweise durch einen Antrag nach § 1050 ZPO, der die Unterstützung bei der Beweisaufnahme durch staatliche deutsche Gerichte regelt, auf „Umwegen“ eine U.S. *discovery* erreichen könnten.

Demgegenüber können Unternehmen die Entscheidung des U.S. Supreme Court auch zu ihren Gunsten nutzen. Wenn etwa schon absehbar ist, dass im Falle eines zukünftigen Schiedsverfahrens eine

<sup>10</sup> Eine detaillierter Zusammenfassung der Supreme Court Entscheidung finden Sie in dem [Cleary Gottlieb Alert Memorandum](#) vom 14. Juni 2022.

<sup>11</sup> *ZF Automotive US, Inc. v. Luxshare, Ltd.*, 596 U.S., 11 (2022).

<sup>12</sup> Ebd., 12.

<sup>13</sup> Ebd., 12 f.

<sup>14</sup> Ebd., 13 f.

<sup>15</sup> Ebd., 15.

*discovery* vermieden werden soll, kann eine Partei bereits bei Vereinbarung der Schiedsklausel auf einen Sitz des Schiedsgerichts außerhalb der Vereinigten Staaten drängen.

## 2. Beschaffung von Beweismitteln in deutschen Gerichtsverfahren nach der Entscheidung des Supreme Court

Die Nichtanwendbarkeit von Section 1782 gilt nur für (Handels-)Schiedsgerichte, nicht jedoch für (deutsche) staatliche Gerichte. Diese haben weiterhin die Möglichkeit, einen Antrag nach Section 1782 zu stellen und so den Parteien die Beweisbeschaffung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.<sup>16</sup> Ein solcher Antrag wird von einem *District Court* dann gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Norm erfüllt sind<sup>17</sup> und eine Ermessensabwägung für eine solche *discovery* spricht.<sup>18</sup>

Im ersten Schritt prüft der *District Court* dazu, ob die Antragsvoraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind. Für deutsche Gerichtsverfahren bedeutet das, dass die antragstellende Prozesspartei ein begründetes Interesse an der Unterstützung durch den *District Court* haben muss, die begehrten Beweismittel zur Verwendung in einem deutschen Verfahren bestimmt sind, und der Antragsgegner im Bezirk des angerufenen *District Court* ansässig ist oder sich dort aufhält (*resides or is found*).

Liegen diese Antragsvoraussetzungen vor, übt der *District Court* im zweiten Schritt das durch Section 1782 eingeräumte Ermessen aus. Die Ausübung des Ermessens erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung von vier Gesichtspunkten, die der Supreme Court in der *Intel*-Entscheidung<sup>19</sup> aufgestellt hat:

1. Ist die Erlangung der begehrten Informationen auch durch das deutsche Gericht möglich?
2. Ist das deutsche Gericht überhaupt für die Beweisstücke „empfänglich“?
3. Würde der *discovery*-Antrag deutsches Recht umgehen?

4. Wäre die *discovery* für den Antragsgegner auf unangemessene Weise belastend?

## 3. Beschaffung von Beweismitteln in Deutschland in nationalen U.S. Gerichtsverfahren

Umgekehrt hat sich in U.S. Gerichtsverfahren die Frage gestellt, wie eine *discovery* durchgeführt werden kann, wenn Dokumente nicht in den Vereinigten Staaten, sondern andernorts, zum Beispiel in Deutschland, belegen sind. Deutschland und die Vereinigten Staaten sowie auch andere Staaten leisten sich nach dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen („HBÜ“) gegenseitig Rechtshilfe. Bis vor kurzem machte Deutschland jedoch von der in Art. 23 HBÜ eröffneten Möglichkeit Gebrauch, Rechtshilfeersuchen nicht zu erledigen, wenn diese ein Verfahren eine *pre-trial discovery of documents* betrafen.<sup>20</sup> Nach dem HBÜ-Ausführungsgesetz wurden somit Rechtshilfeersuchen von U.S. Gerichten jedenfalls insoweit nicht erledigt, als sich die *pre-trial discovery* auf die Vorlage von Dokumenten bezog.

Am 19. Mai 2022 hat der Bundestag indes nunmehr das Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen beschlossen, das den Bundesrat am 10. Juni 2022 passierte.<sup>21</sup> Die neue Regelung des § 14 HZÜ/HBÜ-Ausführungsgesetz sieht nun erstmals vor, dass Deutschland auch auf *pre-trial discovery of documents* gerichtete Rechtshilfeersuchen erledigt, wenn

1. die vorzulegenden Dokumente im Einzelnen genau bezeichnet sind,
2. die vorzulegenden Dokumente für das jeweilige Verfahren und dessen Ausgang von unmittelbarer und eindeutig zu erkennender Bedeutung sind,
3. die vorzulegenden Dokumente sich im Besitz der am Verfahren beteiligten Partei befinden, und

<sup>16</sup> Eine detaillierter Zusammenfassung der einzelnen Voraussetzungen finden Sie in dem [Cleary Gottlieb Alert Memorandum](#) vom 19. Februar 2019.

<sup>17</sup> 28 U.S.C. § 1782(a).

<sup>18</sup> *Intel Corp. v. Advanced Micro Devices, Inc.*, 542 U.S. 264 f.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> § 14 Abs. 1 HBÜ-Ausführungsgesetz.

<sup>21</sup> BR-Drs. 225/22, Beschluss vom 10 Juni 2022.

4. das Herausgabeverlangen nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstößt, und
5. soweit personenbezogene Daten in den vorzulegenden Dokumenten enthalten sind, die Voraussetzungen für die Übermittlung in ein Drittland nach Kapitel V der Datenschutzgrundverordnung erfüllt sind.<sup>22</sup>

Damit zeigt sich Deutschland zukünftig aufgeschlossener gegenüber einer Offenlegung von Beweismitteln zur Unterstützung ausländischer Verfahren. Deutsche Unternehmen werden daher zukünftig vermehrt damit rechnen müssen, zum Gegenstand derartiger Auskunfts- und Offenlegungsgesuche ausländischer Parteien zu werden.

....

CLEARY GOTTLIB

---

<sup>22</sup> BT-Drs. 20/1888, S. 14.